

Liestal, 5. Juni 2018/VGD/OKU

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/504</b>
<b>Motion</b>	von Pia Fankhauser
Titel:	<b>«Sozial gestalten»: Überarbeitung Gesetz Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Im Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen regelt der Kanton den Bereich weitgehend, obwohl die Gemeinden Träger der Aufgabe sind und die Mietzinsbeiträge zu 100 Prozent finanzieren. Jede Gemeinde erlässt ein eigenes Reglement in dem festgehalten wird, wer nach welchen Grundsätzen wie viel Mietzinsbeitrag erhalten soll.

Das geltende Gesetz ermöglicht den Gemeinden dennoch zu wenig Gestaltungsfreiraum, welche sie für die unterschiedlichen Gegebenheiten benötigen. Das Gesetz entspricht nicht mehr der revidierten Kantonsverfassung. Gemäss dieser gewährt der Kanton den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für die einzelnen Gemeinden unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden (Variabilität). Im Rahmen eines VAGS-Projekts (VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) wurde ein Projekt gestartet mit dem Ziel, ein neues Mietzinsbeitrags-Rahmengesetz zu erstellen, das diesen Anliegen stärker Rechnung trägt.

Die Anliegen der Motion, dass Anteilsscheine von Genossenschaftswohnungen mitfinanziert werden können bzw. der Umzug in eine hindernisfreie Wohnung bei pflegerischem Bedarf unterstützt wird (Umzugskosten, Depot), würde eine Einmischung des Kantons in den Aufgabenbereich der Gemeinden darstellen und den obigen Ausführungen zur Gemeindeautonomie und Variabilität widersprechen.